

Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen vom 06.07.2021

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Hygieneplan ist § 18 der 13. Bayerischen Infektions-Schutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV).

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Ziel ist es, durch Einschränken der Kontaktpersonen (Personen, denen man näher als 1,50 m kommt und denen man ohne Maske begegnet) eine Schulschließung, bzw. einzelne Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden. Ziel ist es außerdem, die Pandemie einzudämmen und unter Einhaltung der Gesetze den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

2. Durchführung des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m oder auch des Wechselunterrichts ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Welche aktuelle Regelungen hinsichtlich Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterricht gelten, entscheidet das jeweilige Schul- und Gesundheitsamt in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten. Schulführung sowie Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Auch die Eltern werden angehalten, ihren Kindern die Notwendigkeit der Gesetze zu erklären. Wie in allen Bereichen des täglichen sozialen Lebens und friedlichen Miteinanders sollten wir unsere Kinder auffordern, sich an die Gesetze und Regeln zu halten, um Ansteckungen zu vermeiden, andere zu schützen und Strafzahlungen zu verhindern.

3. Mund Nasen Bedeckung

In Abhängigkeit der Inzidenzen vor Ort, gelten folgende Regeln zum Tragen einer MNB:

- Ab einer Inzidenz unter 25 müssen Schüler*innen aller Jahrgangsstufen am Platz im Unterricht keine MNB tragen. Gleiches gilt für die Lehrkräfte, sofern sie den Mindestabstand wahren
- Ab einer Inzidenz unter 50 müssen nur Grundschüler am Platz im Unterricht keine MNB tragen. Gleiches gilt für die Lehrkräfte in der Grundschule, sofern sie den Mindestabstand wahren.
- Bei Bewegungen im Raum oder dem Schulgebäude (Flure, Begegnungsflächen, Toiletten, Mensa etc.) müssen MNBs von allen getragen werden.
- Auf dem Schulhof entfällt die Maskenpflicht bei einer Inzidenz unter 100. Abstände sind zu beachten.

Lehrkräfte und Schüler*innen ab der 5. Klasse müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken) verwenden. Schüler*innen der Klassen 1-4 dürfen auch sogenannte Community-Masks verwenden. Bitte achten Sie bei allen Schüler*innen auf das korrekte Tragen der Masken.

FFP2-Masken können Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal und Schüler*innen ab 15 Jahren auf dem Schulgelände auf freiwilliger Basis tragen. Die Tragehinweise sind zu beachten.

Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine MNB. Weitere Informationen u.a. zu Anforderungen an MNB können Sie den FAQs des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnehmen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Weiterhin besteht auf Grundlage der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Verpflichtung eine MNB zu tragen nicht für Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag. Schüler*innen, die von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen weiterhin am Präsenzunterricht teil.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die MNB darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Es sollte **nicht** während des Laufens auf den Flur gegessen oder getrunken werden. Wir bitten alle Schüler*innen sich für die Nahrungsaufnahme einen Platz zu suchen, an dem der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist und dann erst die MNB zu entfernen und zu essen oder zu trinken.

Ein Abnehmen der Maske auf den Fluren im Schulgebäude während den Pausen, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährt ist, ist nicht tolerabel und sollte vermieden werden.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

4. Wiederaufnahme in den Unterricht nach einem oder mehrerer Krankheitssymptome

Kranken Schüler*innen oder Mitarbeiter*innen mit folgenden akuten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch nicht erlaubt:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die/der Schüler*in wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die/der Schüler*in keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die/der Schüler*in darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome vorliegen und sie bzw. er an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt. Wir bitten die Schüler*innen uns vorab die ärztliche Bescheinigung oder PCR Testung per Mail zukommen zu lassen, damit wir ihnen den Wiedereintritt bestätigen können.

An unserer Schulteststation dürfen keine Schüler*innen, die zuvor einen Tag gefehlt haben. Ein Selbsttest zum Ausschluss einer SARS-CoV-2 -Infektion ist nach deutscher Teststrategie bei den oben genannten Symptomen nicht ausreichend. Eine PCR Testung bei einem Arzt oder einer Teststation ist vorzunehmen oder eine Bescheinigung eines Arztes.

Der Besuch an der Selbstteststation ist gleichzusetzen mit dem Besuch am Unterricht.

*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.

5. Überwachter Selbsttest an Schulen

Schüler*innen dürfen nur dann am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test vorweisen können.

Ein negatives Testergebnis kann einerseits durch einen Selbsttest, der über die Schule zur Verfügung gestellt und unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird, erbracht werden.

Alternativ ist – falls eine Selbsttestung in der Schule nicht gewünscht wird – auch ein Nachweis durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest möglich, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie: Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus. Auch selbst mitgebrachte Spuck- oder Gurgeltests sind nicht zugelassen und können nicht in der Schule durchgeführt werden.

- Die Selbsttests in der Schule werden pro Person in der Regel zweimal pro Woche durchgeführt. Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler) ist nicht erforderlich.
- Ein negatives Testergebnis darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schüler*innen, die kein negatives Testergebnis vorlegen können und auch nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, können die Schule nicht besuchen.
- Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Zudem muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden. Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.

In beiden Fällen entfällt ein Testnachweis jedoch nur, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen und keine aktuelle Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Regeln an der Teststation der FWE

An der Teststation besteht Maskenpflicht, wie im restlichen Schulgebäude.

Die Teststation darf nur betreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, die zum Betreten des Schulgebäudes eingehalten werden müssen (d.h. keine Symptome, keine Quarantäne, keine enge KP zu einem Inzidenzfall)

Begleitpersonen sind nach der Eingewöhnungsphase nur mit einer individueller Absprache mit der Hygienebeauftragten (per Mail hygienteam@waldorfschule-erlangen.de) zugelassen.

Geschwisterkinder, die nicht zum Testen da sind und kleinere Kinder, die keiner Maskenpflicht unterliegen, dürfen die Teststation nicht betreten.

Anliegen an die Hygienebeauftragten sollten, wenn möglich, vorab per Mail angekündigt werden.

Bitte vereinbaren Sie unbedingt einen online Termin, bevor Sie die Teststation betreten, nur so können wir unsere Dokumentationspflicht erfüllen. <https://calendly.com/fwe-schnelltest-termine/schnelltest?month=2021-06>

6. Abweichende Unterrichtsfächer und Schulbereiche mit Sonderregelungen

Hierfür gelten die individuell angepassten Hygienepläne. Die Lehrkräfte sind verpflichtet zur individuellen Sachlagenbewertung und Erstellen eines Hygieneplans (angelehnt an die Vorgaben des KM) sich an die Hygienebeauftragten der Schule zu wenden. Die jeweils gültigen Hygiene- und Sitzpläne werden von der entsprechenden Lehrkraft der jeweils betroffenen Gruppe (z.B. Klassenverband) durch Aushang oder Weiterleitung zur Verfügung gestellt.

- Sportunterricht
- Eurythmieunterricht
- Musik-, Chor-, Orchesterunterricht
- Angebote des offenen Ganztags sowie der Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung und ggf. Notbetreuung
- Klassenfahrten

- Schulküche und Mensa (siehe Punkt 9)

Grundlage ist immer der Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen (Maskenpflicht am Platz abhängig vom Inzidenzwert, Lüften mindestens alle 20 Minuten, Reinigung aller berührten Oberflächen, Handarbeits-, Kunst- oder Werkutensilien sofern von mehreren benutzt, Möbel und Griffe bzw. Lichtschalter nach dem Unterricht):

- Beim Betreten des Raumes ist der Sicherheitsabstand einzuhalten und die Maske zu tragen. Beim Bewegen im Raum ist eine Maske zu tragen, zum Beispiel wenn Handarbeiten/ Werkstücke oder ähnliches zur Lehrkraft gebracht werden

- Die/der Lehrer*in trägt immer dann eine Maske, wenn der Sicherheitsabstand zu den Kindern nicht gewahrt werden kann, z.B. wenn ein Werkstück begutachtet oder dabei geholfen wird
- Da ein Austausch von Gegenständen nicht vermieden werden kann, sollten die Kinder und die Lehrkraft ihre Hände vor Beginn der Unterrichtszeit gut waschen und im Unterricht mit den Händen nicht in Mund und Augen, Nase oder Ohr langens. Erst wenn nach dem Unterricht wieder Hände gewaschen werden, ist dies möglich.
- Arbeitsmaterialien dürfen nicht ausgetauscht werden
- Eine Klasse in der Grundschule ist wie ein Gruppenverband und muss keinen Abstand einhalten, hier ist aber auf die immer gleichen Sitznachbarn zu achten und damit die Kontaktpersonenzahl gering zu halten
- Die Schüler*innen haben immer denselben Platz einzunehmen, sollte eine Änderung vorgenommen werden ist dies zeitlich zu dokumentieren
- In **allen Fachräumen** ist vor dem Wechsel von Gruppen oder Klassen immer gründlich zu lüften und eine Reinigung der berührten Oberflächen durchzuführen.

Sportunterricht

- Gemäß Ziffer III.7.2.1 des derzeit gültigen Rahmenhygieneplans Schulen (RHP) können Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen. Die entsprechenden Maßgaben des RHP sind zu beachten.
- Durch den RHP vom 04.06.2021 kann die Sportausübung im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen.
- Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten zur Sportausübung ohne Körperkontakt und nach Möglichkeit im Freien sollten ausgeschöpft werden.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen weiter unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Gemäß der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.
- Die genaue Durchführung von Schwimmunterricht ist von den Beteiligten vor Ort anhand der konkreten Umstände zu klären.

Eurythmieunterricht

- Es darf zu keinem Zeitpunkt Körperkontakt bestehen
- Bei Übungen mit Stäben, Kugeln und anderen Gegenständen dürfen diese nicht getauscht werden

- Die Raumgröße muss entsprechend der Schülerzahl ausreichend bemessen sein, da pro Schüler*in mindestens 4 qm erforderlich sind. Die maximale Gruppengröße ist jeweils 14 Schüler*innen, Ausnahmen regelt das Hygieneteam
- Sollte der Abstand von mind. 2 m sicher eingehalten werden, darf die MNB abgenommen werden.
- Der Abstand von 1,5 m muss durchgehend eingehalten werden, kurzzeitige Annäherungen sind erlaubt
- Bei Bewegungen im Raum und wenn ein Mindestabstand nicht sicher gewährt ist, ist im Innenbereich ein MNB Pflicht und dieser dauerhaft dicht und fest auf Mund und Nase zu platzieren
- Eurythmikleider und -schleier sollten aus hygienischen Gründen nach dem Tragen zum Lüften aufgehängt werden. Beim Schuhwechsel ist darauf zu achten, dass hier ebenfalls die Abstände eingehalten werden, daher muss ggf. in geteilten Gruppen die Umkleiden benutzt werden
- Während des Unterrichts ist entsprechend des Rahmenhygieneplans zu lüften; ach jedem Unterricht werden der Raum und die ggf. benutzten Instrumente desinfiziert und ausreichend gelüftet. Desinfektionsmittel und Tücher liegen bereit

Musikunterricht

- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit Abstand von 2 m Unterricht im Blasinstrument (Querflöte 3 Meter nach vorne) und Gesang erfolgen; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden. Hier sind auch Proben über den Klassenverband hinaus, z.B. von Ensembles möglich.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 ist Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten auch in Innenräumen möglich, sofern ein erweiterter Mindestabstand (Gesang 2m, Blasinstrumente 2m/ Querflöte 3m nach vorne) eingehalten werden kann. Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein kurzfristiger Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 Minuten zu lüften.

Offener Ganzttag, Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung und ggf. Notbetreuung

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, auch in Form der Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.

Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr sollten auch

weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Der Sitzplan oder Aufenthaltsplan muss dokumentiert werden (Anwesenheitslisten, falls erforderlich Sitzplan festlegen) um im Falle einer notwendigen Kontaktpersonen Verfolgung schnell nachzuvollziehen welcher Schüler mit wem Kontakt hatte.

Eine gemeinsame Nahrungsaufnahme ist mit maximalen Abstandsmöglichkeiten möglich, mindestens 2 m Abstand zu anderen Klassen sind erforderlich, mobile Trennwände können zusätzlichen Schutz bieten.

Es können keine Gastschüler*innen oder Besucher zugelassen werden.

Klassenfahrten

Das KM rät aktuell noch von Klassenfahrten ab, verbietet diese aber nicht.

Eintägige Schülerfahrten bleiben – wie bisher – unter den im Rahmenhygieneplan Schulen geschilderten Voraussetzungen möglich. Wir sind der Auffassung auch mehrtägige Klassenfahrten sind eine pädagogisch wertvolle Abwechslung in der momentanen Situation und bei einem Index unter 50 durchführbar. Wir raten jedoch, nicht zu weit weg zu fahren. Die Lehrer*innen wenden sich rechtzeitig an die Hygienebeauftragten der Schule um notwendige Testutensilien und FFP2 Masken ausgehändigt zu bekommen.

Die Eltern und Schüler*innen müssen informiert werden, dass die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt freiwillig ist, da das Kultusministerium abrät. Es gilt auf den Klassenfahrten das Hygiene- und Testkonzept der FWE.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Besprechungen, Konferenzen oder Versammlungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Für die Durchführung sind die Vorgaben des Rahmenhygieneplans an der Schule zu beachten.

Um Ansteckungsrisiken zu minimieren, ist deshalb im Vorfeld jeder Versammlung oder Gremiensitzung zu prüfen, ob

- sie unbedingt als Präsenzveranstaltung erforderlich ist und
- ob es realisierbare Alternativen zum Präsenzformat, wie z. B. Videokonferenzen gibt.
Lehrerkonferenzen sollten möglichst nur online abgehalten werden.

Die Bayerische Schulordnung erlaubt seit diesem Schuljahr, bei Beratung und Beschlussfassung digitale oder fernmündliche Formate zu nutzen.

Wenn nur ein Präsenzformat in Frage kommt, sollte auf eine möglichst straffe Tagesordnung und Vorentlastung, z. B. durch Vorabzusendung von Informationen, geachtet werden, um die Dauer zu minimieren. Die Teilnehmerzahl sollte auf die kleinstmögliche Größe begrenzt werden. Entsprechend der Teilnehmerzahl wären angemessen große Räumlichkeiten zu bestimmen, um die Abstandsregeln sicher einhalten zu können.

Durch zeitliche und räumliche Entzerrung, z. B. der Klassenelternabende, kann ebenfalls ein wirksamer Beitrag zur Risikominderung geleistet werden.

Bis auf Weiteres gilt zusätzlich:

- Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.
- Dies gilt analog auch für andere schulische Gremien.

8. Allgemeine kleine Veranstaltungen mit Eltern

Veranstaltungen mit Rahmenprogramm bzw. Abschlussfeiern, Theateraufführung, Elternabenden, Fortbildungen und Konferenzen

8.1. Eine feste Personenobergrenze besteht nicht, die Anzahl der möglichen Teilnehmer orientiert sich allerdings an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Plätzen. Zwischen den Teilnehmer*innen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zu achten.

Kontakt- und Dokumentationspflicht: Die zur Verfügung stehenden Plätze sind zu nummerieren und den Personen fest zuzuteilen, um insbesondere die Kontaktpersonennachverfolgung im Falle bestätigter Infektionen mit SARS-CoV-2 zu erleichtern. Alle Teilnehmer und Mitwirkende sind namentlich mit Telefonnummer aufzunehmen, durch Nummerierung der Sitzplätze ist nachzuweisen, wer wo seinen Platz hatte.

8.2. Maskenpflicht: Externe Teilnehmer*innen ab dem 16. Geburtstag haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske und mitwirkende Schüler*innen mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen, ausgenommen Schüler*innen an ihrem Platz.

Redner*innen auf der Bühne dürfen für die Dauer ihres Redebeitrags die Maske abnehmen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen (Abstand, Schutzwand) ergriffen werden.

Keine Maskenpflicht unter freiem Himmel.

8.3. Teststrategie: Für sehr kleine Feierlichkeiten oder Treffen ohne Bewirtung und wenig Begleitpersonen gilt: Die Teilnehmer sind nicht zur Vorlage eines Testnachweises verpflichtet. Es sollte aber allen teilnehmenden Schüler*innen, Lehrkräften und auch sonstigen Teilnehmer*innen dringend angeraten werden, dass sie sich vorab freiwillig auf SARS-CoV-2 testen (lassen). Auch abhängig von der Indexzahl ist hier bei größeren Veranstaltungen das BayIfGS zu beachten.

8.4. Von einer Bewirtung wird immer vom Kultusministerium abgeraten.

8.5. Größere Veranstaltungen sind individuell mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

9. Mensabetrieb und Pausenverkauf

Angesichts der Rückkehr zum vollen Präsenzunterricht und der dadurch verstärkten räumlichen Herausforderungen wird für Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb die Grundlage geschaffen, dass in bestimmten Konstellationen und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen vom Mindestabstand abgewichen werden kann.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden. Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist

jederzeit zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist. (siehe auch Punkt 10)

10. Schulküche und Mensa

Im Bereich der Mensa und Schulküche, gelten die ausgehängten Regeln für diesen Bereich. Der Hygieneplan ist auch hier streng einzuhalten. Ein Betreten ist für Schüler*innen der Hüte nur zusammen mit einer Aufsichtsperson/Lehrkraft gestattet. Die Lehrer*innen, die Aufsicht haben, sind hier verantwortlich, dass die Schüler*innen sich streng an die Regeln halten.

10.1. Maßnahmen für die Küchenmitarbeiter*innen

Es arbeiten maximal 4 Mitarbeiter*innen gleichzeitig in der Küche, dadurch kann der geforderte Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Alle Mitarbeiter*innen haben durchgängig eine FFP2 Maske zu tragen.

Zubereitung: Bei der Zubereitung noch roher sowie kalter Speisen trägt der Mitarbeiter neben der FFP2 Maske auch Einmalhandschuhe. Sofort nach Fertigstellung werden diese einzeln portioniert, abgedeckt und gekühlt gelagert.

Hauptspeise: Die gegarten Speisen werden in Einmalbehältnisse gefüllt.

Ausgabe: Die Einmalbehältnisse für die warmen und kalten Speisen stehen hinter der Theke und werden von einer/m Mitarbeiter*in befüllt. Diese*r trägt eine Maske und Einmalhandschuhe. Die Bestecke werden mit ausgegeben. Ein bereits vorhandener Spuckschutz an der Ausgabe sorgt für entsprechenden Abstand und Sicherheit. Im Rhythmus von 30 Min, also nach jeder Schicht, wird die „Teller-Durchreiche“ vom Küchenpersonal desinfiziert.

Spülen: Die Spülkraft trägt Einmalhandschuhe. Sie darf nur im schmutzigen Bereich arbeiten, das heißt es muss ein weiterer Helfer mit Schutzausrüstung auf der sauberen Seite das Geschirr wegräumen oder nach Tausch der Einmalhandschuhe mit Desinfektion der Hände kann das Geschirr von ihr weggeräumt werden. Die Spülkraft holt sich das schmutzige Geschirr, das auf einem Wagen in der Mensa rechts neben dem Kucheneingang abgestellt ist. Ein sauberer, desinfizierter Wagen kommt wieder an diese Stelle.

10.2. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf steht nur Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Das Anstehen erfolgt mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m. Die Hände werden vor Betreten des Verkaufsraumes desinfiziert/gewaschen. Auf die Einhaltung dieser Regeln achtet eine Aufsicht. Alle Speisen werden von einer/m Küchenmitarbeiter*in ausgegeben, das Kassieren erfolgt von einer/m anderen Mitarbeiter*in. Selbstbedienung ist ausgeschlossen. Das Aufstellen der entsprechenden Plexiglasscheiben zum Schutz der Mitarbeiter*innen und der Speisen ist erfolgt. Nach dem Erhalten der Speisen wird der Ausgabebereich durch die offene Tür zum Hof verlassen.

10.3. Gestaltung der Essensräume

Die Essensräume stehen der Hüte zur Verfügung. Der Mindestabstand von 1,5 m wird zwischen den Kindern beim Essen und der Ausgabe eingehalten.

Im Raum vor der Theke werden alle Tische und Bänke entfernt. Hier wird ein Leitsystem für die Schüler*innen aufgebaut.

Essen wird nur an der Theke ausgegeben. Auch Besteck und Servietten werden nur von den Mitarbeiter*innen der Küche verteilt. Abgabe von Getränken erfolgt nur gläserweise durch die Mitarbeiter*innen der Küche.

10.4. Maßnahmen für Essensteilnehmer*innen

- Alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen tragen im Mensabereich einen Mundschutz; dieser darf nur zum Essen abgenommen werden.
- Der Pausenverkauf steht nur Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- Der Mensabetrieb steht nur Schüler*innen der Hüte zur Verfügung. Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen dürfen sich Essen holen, müssen es aber im Lehrerzimmer oder den Verwaltungsräumen verspeisen.
- Es muss im Schichtbetrieb gegessen werden, das heißt es darf immer nur eine Klasse gleichzeitig zur Essensausgabe gehen und dann in einem Raum eine Jahrgangsstufe nach a und b getrennt gleichzeitig essen. Die Anwesenheit ist täglich zu dokumentieren.
- Die Gäste kommen mit gewaschenen Händen, ein Desinfektionsmittel hängt vor der Mensa an der Wand. Es darf immer nur eine Person an die Essensausgabe. Hier werden dann ein warmes Essen, ggf. zusätzlich ein Salat und/oder ein Dessert ausgegeben. Danach geht man mit dem Essen entweder entsprechend der Wegführung zu den Essensräumen oder bei schönem Wetter nach draußen in den Hof. Das schmutzige Geschirr wird auf die dafür bereitgestellten Servierwagen in der Nähe sortiert und abgestellt. Bis zum Tisch und nach dem Essen muss von den Gästen ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Nach dem Essen wird der Raum zügig wieder verlassen.
- Tische und Stühle werden nach Verlassen des Platzes von einer/m Mitarbeiter*in gereinigt, bevor die nächste Gruppe kommt. Dabei wird der Raum für mindestens fünf Minuten durchgelüftet.

11. Vermeidung von Durchmischungen, Gruppenbildung und Abstandsregeln

Die Schüler*innen sollen das Schulgebäude nicht ohne die Anwesenheit der Lehrkräfte der ersten Stunde des Tages betreten.

- Bis auf die Schüler*innen der Abitur und R-Klasse warten die Schüler*innen auf ihren zugeteilten Plätzen, bis die Klassenlehrkraft die Klasse abholt und gehen dann sofort in ihre Klassenzimmer. Schüler*innen, die später kommen, gehen auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer.
 - Klassen 1a, 1b: Pausenhof der 3./4. Klassen – Klettergerüst
 - Klassen 2a, 2b: Freifläche um den Hydranten
 - Klassen 3a, 3b: Steinmetzplatz
 - Klassen 4a, 4b: Pausenhof Klettergerüst- Kindergarten
 - Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld hinterer Teil/ Bauwagen
 - Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte/ Volleyballfeld vorn
 - Klassen 7a, 7b: Gartenbau
 - Klassen 8, 9, 10: Sportwiese
 - Klassen 11a,11b: Basketballplatz
 - Klassen 12: Volleyballfeld Richtung Rondell und Rondell
- Die Aufsichtspflicht der Lehrer*innen beginnt 7:45 Uhr. Sie achten auf den Abstand beim Aufenthalt im Klassenbereich/Flur. Auf Wunsch der aufsichtführenden Lehrkräfte, können Abstandsmarkierungen auf den Fluren gekennzeichnet werden, wenn sonst die Abstandsregelungen nicht einzufordern sind.

- Es ist darauf zu achten, dass die Schüler*innen alleine die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Klassenzimmers direkt die Hände zu waschen.
- Oberstufe: Es werden die Schüler*innen erst in das Schulgebäude gelassen, wenn sich der/die Lehrer*in im Klassenzimmer befindet.
- Den Schüler*innen wird ein Platz zugeteilt, im besten Fall der des Vortages, auf dem sie möglichst bis zum Beginn des Unterrichts bleiben.
- Auf das Händeschütteln als Begrüßungs- oder Verabschiedungsritual ist zu verzichten.
- Berühren von Türgriffen, Geländern und ähnlichem soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht für alle Personen die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Pausenbereiche für die Pausenzeiten 9:45 - 10:00 Uhr und 11:30 - 11:45 Uhr:

- Klassen 1a, 1b: nach Absprache
- Klassen 2a, 2b: nach Absprache (2. Pause: Steinmetzplatz)
- Klassen 3a, 3b: Klettergerüst Kindergarten
- Klassen 4a, 4b: Klettergerüst Kunstbau
- Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld
- Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte
- Klassen 7a, 7b: Gartenbau
- Klassen 8a, 8b: Sportwiese vorne
- Klassen 9a, 9b: Sportwiese (Treppenaufgang Süd)
- Klassen 10a, 10b: Sportwiese (Treppenaufgang Nord)
- Klassen 11a, 11b: Basketballplatz
- Klassen 12a, b, c, d: Rondell
- Abschlussklassen (13 und 12R): verbleiben in ihren Klassenzimmern auf den zugewiesenen Sitzplätzen

Am Ende des Schultages achten die Lehrkräfte darauf, die Schüler*innen zeitlich versetzt aus dem Klassenzimmer zu entlassen, um Ansammlungen auf dem Flur zu vermeiden.

Mindestabstand und feste Gruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.

Die Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u. a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht, sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- b) In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- c) Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- e) Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
- f) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich.
- g) Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen (Plan siehe oben). Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- h) Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und auch im Wartebereich der Schulbus-Haltestellen sichergestellt ist.

12. Ausschluss vom Schulgelände, Betreten verboten

Nicht das Schulgelände betreten dürfen Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- sich einem Test unterzogen haben, bis zum negativen Ergebnis.

Alle Personen, also Schüler*innen und Lehrer*innen sowie Mitarbeiter der Schule, oder Eltern, die das Schulgelände betreten, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, wenn sie akute grippeähnliche Symptome haben:

Dazu gehören

- **Fieber**
- **trockener Husten**
- **Hals und Ohren Schmerzen**
- **Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

In diesem Fall ist der Schulbesuch nicht erlaubt!

Erst ein/e Ärztin oder Arzt kann über weiteres Vorgehen entscheiden und bespricht die weiteren Schritte, ob eine Testung nötig ist und wann ein erneuter Schulbesuch möglich ist.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt das Infoblatt im Hygiene-Ordner im Lehrerzimmer für Lehrer*innen (Anlage 1 für Lehrer*innen).

Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort abzuholen.

13. Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schüler*innen, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise ist erfolgt.

14. Raumhygiene

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten, denn dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

In den Klassenräumen soll alle 20 Minuten intensiv gelüftet werden. Die Fenster sind dabei – wie bisher – vollständig zu öffnen, um eine Stoß- bzw. Querlüftung zu erreichen. Diese Stoß- und Querlüftungen müssen ohne weitere Massnahmen eben alle 20 Minuten für 5 Minuten vorgenommen werden. Ein Kipplüftung (dauerhaft gekippte Fenster) ersetzt keine Stoßlüftung, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Sollten die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Wird die Raumluft durch eine CO₂ Ampel überwacht, entscheidet der CO₂ Wert, ob eventuell das Stoßlüften mindestens alle 45 Minuten für 5 Minuten durchzuführen ist.

Im musischen Bereich gilt:

Nach Einzelunterricht im Gesang oder im Blasinstrument gilt der Grundsatz: Nach jeweils 20 Minuten Unterricht soll 10 Minuten gelüftet werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Ein professionelles Reinigungsteam reinigt regelmäßig die Klassenräume und viel berührte Oberflächen. Bei Veranstaltungen außerhalb der normalen Stundentafel (Elternabende, Vorträge etc.) kümmern sich die Veranstalter um eine angemessene Reinigung oder Desinfektion.

Flächendesinfizierende Hygienetücher, Einmalreinigungstücher oder andere Reinigungsmittel liegen in jedem Raum bereit, diese werden von Schüler*innen oder anderen Raumbenutzern verwendet, falls kein Reinigungsteam in absehbarer Zeit reinigen kann und ein Klassenwechsel ansteht.

Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Pausenaufsicht hat darauf zu achten, dass sich im Sanitärbereich nicht zu viele Menschen ansammeln.

Seifenspender, Einmalhandtücher stehen zu Verfügung.

In den Mitarbeitertoiletten steht zusätzlich ein Desinfektionsspray.

Alle Toiletten werden ständig vom Reinigungsteam gründlich gereinigt, auch nach einem Elternabend, bevor der reguläre Unterricht beginnt.

15. Ausnahme bzw. medizinische Befreiung von der Schulpflicht oder Maskenpflicht

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann ein Maskenattest immer nur von einer/m Ärztin oder Arzt vorgenommen werden, der ein entsprechendes

fachärztliches Attest erstellt. Eine solche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Schule selber darf nicht entscheiden, ob ein medizinischer Grund vorliegt und nur ein medizinischer Grund befreit vom Tragen einer MNS.

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (weiteres schulisches Personal, Schüler*innen und deren Eltern, Externe) verpflichtend. Lehrkräfte sind verpflichtet zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht, **muss** durchgängig auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Umgang mit Personen, die eine Masken-Pflicht nicht erfüllen können

Schüler*innen und Mitarbeiter*innen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist, müssen dem amtlichen Schulleiter zur Glaubhaftmachung* ein fachärztliches Attest vorlegen [*die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält]. Dieses kann im Sekretariat abgegeben werden. Dann erhält es der Schulleiter zur Beurteilung. Wird die Einschränkung, die das Tragen einer MNB unmöglich macht, dadurch glaubhaft, so erhält die/der Schüler*in oder Mitarbeiter*in ein grünes Kärtchen, mit dem es die akzeptierte Glaubhaftmachung belegen kann.

Auch bei akzeptiertem Attest muss der Hygieneschutz gewährleistet werden. Deshalb muss der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen durchgehend, insbesondere zu den Schulkindern, eingehalten werden. Sollte das nicht zu erreichen sein, so kann kein Präsenzunterricht erfolgen. Wenn auf den Begegnungsflächen kein Abstand gewährt werden kann muss der/die Schüler*in wenigstens kurz eine Maske tragen oder warten, bis die Begegnungsflächen/Flure leer sind. Die Aufsichtspflicht erfolgt dann durch einen Erziehungsberechtigten, z.B. der/die Schüler*in wird später gebracht und nicht zu den Stoßzeiten geholt.

Am Sitzplatz in der Klasse werden Schüler*innen mit Maskenattest IMMER mit ausreichend Abstand zu den Mitschüler*innen platziert und dürfen nicht im Klassenzimmer umherlaufen bzw. bei Bewegungsspielen nicht mitmachen. Zusätzlich sollten sie einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht behindert, z. B. ein sogenanntes Face-Shield.

Besucher*innen, Mitarbeiter*innen sowie Eltern dürfen das Schulgelände im Falle einer vorgegebenen Maskenpflicht nicht ohne MNB betreten.

Der amtliche Schulleiter übernimmt die verantwortungsvolle Aufgabe die Atteste einzusehen, zu kopieren, dokumentieren und in den Schülerakten zu verwahren, damit wir unsere Pflicht zum Einhalten der Hygieneregeln wie vom Kultusministerium vorgeschrieben ausführen und nachweisen können.

Schüler*innen mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einer/m Ärztin bzw. Arzt vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schüler*innen gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Für Schüler*innen der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

Wenn einzelne Schüler*innen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden.

Schüler*innen können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht der jeweiligen Gruppe teilnehmen; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht. Diese Möglichkeit zur Beurlaubung besteht zunächst befristet bis zum nächsten Öffnungsschritt. An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler*innen die Schule besuchen.

16. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer/s Schülerin oder Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

1. Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs-** bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schüler*innen nur möglich, wenn **ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales **Testzentrum**, eine/m **Ärztin** oder **Arzt** oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. bei allergisch bedingten Symptomen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schüler*innen die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

2. Kranke Schüler*innen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Schülerin bzw. Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungssymptome) **und ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

3. Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten abs. 1 und 2 entsprechend. Wir möchten Sie auch noch darauf hinweisen, dass bei vorliegenden Symptomen immer eine PCR-Testung vorgenommen werden muss. Ein Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder Schnellteststationen) ist bei Symptomen laut der deutschen Teststrategie nicht zugelassen.

17. Quarantäne Maßnahmen

Bitte beachten Sie, dass unserer Hygienebeauftragten aufgrund des Datenschutzes nicht an den Quarantänemaßnahmen beteiligt sind. Ob und wann jemand in Quarantäne geht entscheidet einzig und alleine das Gesundheitsamt. Bei KP1 hängt die Verordnung von der Schilderung der positiven Kontaktperson ab.

Gerne beraten Sie unsere Hygienebeauftragten per Mail: hygienteam@waldorfschule-erlangen.de
Bei einem bestätigten Covid-19-Fall im schulischen Umfeld erfolgt eine Risikoermittlung des zuständigen Gesundheitsamts.

Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Laut Gesundheitsministerium werden Kontaktpersonen künftig nicht mehr nach Kategorie 1 und 2 unterschieden. Stattdessen wird der Begriff „enge Kontaktperson“ eingeführt.

Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ erfolgt weiterhin durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Basis der konkreten Gegebenheiten vor Ort (z. B. Zahl der infizierten Personen im Raum bzw. in der Klasse, Größe des Unterrichtsraums usw.).

Vor diesem Hintergrund ist die detaillierte Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen besonders wichtig. Schüler*innen wird dabei das Tragen eines passenden Mund-Nasen-Schutzes („OP-Maske“) nachdrücklich empfohlen.

Definition enger Kontaktpersonen

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz# (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer/m Schülerin oder Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schüler*innen dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften und Mitarbeiter*innen

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft und Mitarbeiter*innen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schüler*innen den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für Schüler*innen, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schüler*innen selbst). Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Zuständigkeiten

1. Anordnungen für Schulen finden sich insbesondere in § 20 der 13. BayIfSMV; hinsichtlich möglicher weiterer Anordnungen gelten die §§ 21 ff. der 13. BayIfSMV.
2. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis.
3. Das staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
4. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.
5. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a. die umgehende Information der betroffenen Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten,
 - b. ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schüler*innen in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
 - c. ggf. die Ausstattung von Schüler*innen mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
 - d. die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

(Quelle und Grundlage dieser Schulregeln/Hausrecht 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021, neuer Rahmenhygieneplan für Schulen vom 04.06.2021)

www.gesetze-bayern.de